

E 010400 14. März 2023

LANDESHAUPTSTADT



EG: 13.03.2023

über
Herrn Oberbürgermeister
Gert-Uwe Mende

SK 14.3.

über
Magistrat

und

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Dr. Gerhard Obermayr

an den Ausschuss für Wirtschaft, Beschäftigung, Di-
gitalisierung und Gesundheit

Der Magistrat

Dezernat für Umwelt, Wirtschaft,
Gleichstellung und Organisation

Stadträtin Christiane Hinninger

8 . März 2023

Bereich Wirtschaft/Beschäftigung Punkt 8 der öffentlichen Sitzung am 31. Januar 2023

Vorlagen-Nr. 23-F-22-0007

Niedrigschwellige Verkaufsförderung für die Wiesbadener Winzer - Umsetzung des Be-
schlusses Nr. 0035 vom 22. März 2022

- Antrag der Fraktionen von FDP und CDU vom 25.01.2023 -

- Beschluss Nr. 35 des Ausschusses für Wirtschaft, Beschäftigung, Digitalisierung und Ge-
sundheit vom 22.03.2022-

Beschluss Nr. 0009

Der Magistrat wird gebeten, zur nächsten Sitzung am 14.03.2023 zu berichten:

1. ob ein Jahr nach dem Beschluss bereits Gespräche mit den Wiesbadener Winzern aufge-
nommen wurden, um einen Standort für den Weinverkaufsautomaten zu finden.

2. welches Ergebnis die rechtliche Prüfung erbracht hat.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Fragen beantworten wir wie folgt:

Zu 1:

Aufgrund der Würdigung der Ergebnisse der unter 2 durchgeführten rechtlichen Prüfung wur-
den bisher keine Gespräche mit den Wiesbadener Winzern aufgenommen, um einen Stand-
ort für Weinautomaten zu finden.

Zu 2:

Eine rechtliche Überprüfung mit Unterstützung des Rechtsamtes ist zu der Erkenntnis gekommen, dass eine Aufstellung von Automaten zur Ausgabe von alkoholischen Getränken aufgrund der Regelungen im Jugendschutzgesetz (§ 9 Abs. 3 Satz 1 JuSchG) nicht zulässig ist:

In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können.

Damit scheidet das Aufstellen von Automaten beispielsweise auf dem Neroberg, am Rheinufer oder auf sonstigen öffentlichen Flächen aus, da diese Orte für Kinder und Jugendliche öffentlich zugänglich (Nr. 1) sind und auch keine gewerblich genutzten Räume (Nr. 2) darstellen.

Dazu entschied kürzlich das VG Oldenburg, dass „Raum“ im Sinne des § 9 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 JuSchG nur ein Innenraum in einem Gebäude sein kann, da nur eine solche Aufstellung des Automaten ein zusätzliches Maß an Kontrolle der ordnungsgemäßen Automatennutzung und Abgabe alkoholischer Getränke ermöglicht.

Im ursprünglichen Antrag wurde die Aufstellung von Weinautomaten in Rheinhessen und an der Mosel als Beispiele aufgeführt. Mittlerweile ist jedoch bspw. auch der Kreis Cochem-Zell zu der Auffassung gekommen, dass die Aufstellung von Weinverkaufsautomaten an öffentlich zugänglichen Orten nicht den Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes entsprechen.

Aufgrund der eindeutigen Regelungen des Jugendschutzgesetzes wurden weitergehende baurechtliche Prüfungen über die Zulässigkeit eines entsprechenden Automaten nicht durchgeführt.

Mit freundlichen Grüßen



Christiane Hinninger
Stadträtin